

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0084/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 2, 3**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet unter dem Titel „Dicke Luft im Kabinett – Mit Absicht? Baerbock lässt Kanzler stehen“ u. a., der Kanzler habe der Außenministerin hinterhergelaufen, doch diese habe sich beim Abgang nicht stoppen lassen.

Unter dem Titel ist ein Foto abgebildet, auf welchem Außenministerin Baerbock vom Kanzler Scholz abgewandt ist und dieser nach ihr den Arm ausstreckt.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot des Journalismus nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der gesamte Artikel bestehe aus Spekulationen, die lediglich aus einem Bild abgeleitet würden und selbst bei oberflächlicher Prüfung in sich zusammenfielen. Diese Prüfung sei so einfach gewesen, dass Nutzer auf sozialen Medien innerhalb von Minuten nach der Verbreitung den Fehler bemerkt hätten. Inzwischen gebe es umfangreiche Faktenchecks zu dem Artikel, die nahezu alle Behauptungen widerlegten.

Der gesamte Artikel gehe davon aus, dass Frau Baerbock vor Herrn Scholz weglaufe. Dabei sei das aufgrund ihrer Haltung usw. noch nicht einmal aus dem Foto her eindeutig klar, sondern nur eine mögliche Interpretation. Tatsächlich bewege sich Frau Baerbock auf dem Foto überhaupt nicht, sondern unterhalte sich mit Herrn Heil. Der gesamte Rest des Artikels spekuliere nur über die Frage, was wäre, wenn Frau Baerbock auf dem Foto vor Herrn

Scholz wegliefe, was sie aber gar nicht tue. Das ließe sich auch problemlos feststellen, wenn man andere Fotos von der gleichen Veranstaltung angucke.

Der Beschwerdeführer verweist auf einen ausführlichen Faktencheck zu dem Artikel, welchen er verlinkt hat. Hierin wird erläutert, dass das Foto nur einen Ausschnitt der Situation zeige und dadurch den falschen Eindruck erwecke. In einem Foto derselben Situation mit größerem Bildausschnitt – welches von einer anderen Bildagentur als das in der Boulevardzeitung abgebildete stammt – sei erkennbar, dass Baerbock sich mit Arbeitsminister Hubertus Heil unterhalte. Er stehe links neben ihr, sei aber in dem kursierenden Foto abgeschnitten. Weitere Fotos Minuten nach der Szene zeigten, wie Baerbock, Heil und Scholz zu dritt miteinander sprächen.

Der Faktencheck enthält auch einen X-Post eines Nutzers, in welchem dieser ein Schwesterblatt der Beschwerdegegnerin auf das Foto der anderen Bildagentur mit dem weiteren Bildausschnitt hinweist. Hier ist auch das Foto mit der Gesamtszene mit Heil, Baerbock und Scholz abgebildet.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde um eine mögliche Verletzung der Ziffern 1 und 3 des Pressekodex erweitert zugelassen.

IV. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß § 6 der Beschwerdeordnung lag keine Stellungnahme der Redaktion vor. Diese ging erst deutlich nach Ablauf der Stellungnahmefrist und nach letztem Upload der Ausschuss-Fälle beim Presserat ein.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Die Berichterstattung verletzt die Wahrhaftigkeit und das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 sowie die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, weil die Redaktion ein Foto in einen falschen Zusammenhang setzte.

In dem Titel „Dicke Luft im Kabinett – Mit Absicht? Baerbock lässt Kanzler stehen“ und im Beitrag behauptet die Redaktion, der damalige Kanzler Olaf Scholz sei von seiner Außenministerin stehengelassen worden und spekuliert über „dicke Luft“, was sie an dem im Beitrag eingefügten Foto festmacht. Das Foto zeigt jedoch nur einen Ausschnitt der Situation: Tatsächlich hatte Ministerin Baerbock dem Kanzler den Rücken zugewandt, weil sie sich mit dem damaligen Arbeitsminister Hubertus Heil unterhielt, einen „Abgang“ Baerbocks gab es nicht.

Die Redaktion verstieß auch gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung, da sie die falschen Behauptungen nicht – wie von Ziffer 3 des Pressekodex gefordert – unverzüglich richtigstellte.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>